

Albert Knoll

»Ein System steht zur Anklage«<sup>1</sup>Die Verfahren gegen Geistliche wegen Sittlichkeitsvergehen  
im Nationalsozialismus und die Reaktion der Kirche

Noch im Sommer 1933 war zwischen dem NS-Regime und dem Vatikan das Reichskonkordat abgeschlossen worden, das der katholischen Kirche gegenüber dem totalen Herrschaftsanspruch der neuen Machthaber das Recht einräumte, eine vom Staat unabhängige Organisationsform zu unterhalten. Ihr wurde das Recht zugebilligt, sich in religiösen und sittlichen Fragen frei zu äußern. Schon Ende 1933 stieß dieser Rechtsrahmen auf vehemente Kritik der NS-Führer, das Konkordat sollte gekippt werden. Für Reinhard Heydrich, Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin und später Chef der Sicherheitspolizei und des SD, war dies eine willkommene Gelegenheit, sich innerhalb der Partei zu profilieren. Um gegen das katholische Ordenswesen als »Zentrum der reaktionären Tätigkeit« vorzugehen, skizzierte er in einem Aufsatz sein Vorgehen: In großer Zahl sollten Ordensleute einschlägig vorbestraft werden, um desto eher die »politisierenden« Geistlichen als »Staats- und Volksfeinde« anprangern zu können.<sup>2</sup>

Dies war der Startschuss für eine Reihe von politisch motivierten Ermittlungen und Prozessen, mit denen die katholische Kirche ab 1934 überzogen wurde. Die Vorwürfe konzentrierten sich anfangs auf »katholisch-kommunistische Umsturtzätigkeit« und Devisenvergehen. Erhebliche Auswirkungen auf die kirchliche Jugendarbeit und Zensur gegen Publikationen waren die Folge. Dann wurden die Vorwürfe ausgeweitet: seit April 1935 zielte die Stoßrichtung der Verfolgung immer mehr auf Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Die erste Gruppe, die dabei ins Visier geriet, waren katholische Laienbruderschaften. Gegen die in Ebernach bei Cochem an der Mosel angesiedelten Waldbreitbacher Brüder wurde aufgrund einiger Beschuldigungen seit Anfang 1935 ermittelt. In der Absicht, unter allen Umständen möglichst viele Mönche zu belasten, wurde schon sehr frühzeitig ein Gestapo-Sonderkommando errichtet. Unter dem Kommandoleiter Gerhard Kanthack als treibender Kraft (ab 1936

1 Zitat zu den Sittlichkeitsprozessen aus dem Völkischen Beobachter, 1937, Nr. 130

2 Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester, S. 12

Eberhard Schiele) zog die Gestapo typisch kriminalpolizeiliche Aufgaben in ihre Kompetenz und betrieb die Ermittlungen mit einem Stab von 20 bis 50 Personen. Das Vorgehen wurde als staatserhaltende Aufgabe definiert, da es sich bei den Vorfällen um die Zersetzung des Volkstums handele. In Wirklichkeit waren die Verfahren eine taktische Waffe im Kampf gegen missliebige Kreise. Für Heydrich galt die Faustregel Mönch = Sittlichkeitsverbrecher. Die Gestapo-Einheiten zogen bis Kriegsbeginn wie Rollkommandos durch Deutschlands und Österreichs Klöster und nahmen bei geringstem Verdacht »Überholungen« vor. Dies bedeutete wahllose Festnahmen, Verhöre, erpresste oder erschlundene Aussagen von Ordensangehörigen, deren Pflinglingen oder den Personen, die die Bruderschaft oder den Orden bereits verlassen hatten. In das Vorgehen wurden alle Gestapo-Leitstellen miteinbezogen.

Parallel dazu ist eine Sonderstaatsanwaltschaft von Justizminister Gürtner Ende 1935 als Zweigstelle Koblenz bei der Zentralstaatsanwaltschaft errichtet worden. Ihr Leiter war der Bonner Oberstaatsanwalt Max Hattingen. Zur Entlastung der zuständigen Gerichte hatte sie die Aufgabe, bei den Sittlichkeitsverfahren zu ermitteln und Anklage zu erheben. Gestapo und Justiz arbeiteten natürlich Hand in Hand. Hans Günter Hockerts weist in seiner Studie »Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37« darauf hin, dass sich das Verhalten von Gestapo und Justiz wesentlich voneinander unterschied und sich die Sonderstaatsanwälte in einigen Fällen darum bemühten, den Angeklagten ein juristisch korrektes Verfahren zu bereiten, um Schutzhaft und willkürliche Verschleppungen ins KZ zu vermeiden.<sup>3</sup>

Eine erste Prozesswelle gegen Laienbrüder fand im Sommer 1936 statt. Die Öffentlichkeit war wegen »Gefährdung der Sittlichkeit« ausgeschlossen. Sie stand bereits unter dem Vorzeichen der verschärften Strafbestimmung des § 175. Der bis dahin als Beischlaf zwischen Männern definierte Tatbestand der »widernatürlichen Unzucht« wurde nun ausgeweitet. Alle beischlafähnlichen Handlungen, wie z.B. die gegenseitige Masturbation wurden ab dem 1. September 1935 unter Strafe gestellt. Der eherner Rechtsgrundsatz, dass neues Recht nicht rückwirkend angewendet werden darf, galt nicht mehr. Vielmehr wurde von den neuen Machthabern erwogen, »den Trichter von Bindungen zu lösen, die ihm die bisherige Rechtsprechung unter Einschränkung der Tragweite des § 175 StGB auferlegt hat.«<sup>4</sup>

Von 500 Waldbreitbacher Laienbrüdern waren 276 sittenwidriger Handlungen beschuldigt worden. Doch bei nur 59 reichten die Vorwürfe aus, um eine Anklage und ein Hauptverfahren in die Wege zu leiten. Verteidiger wagten es nicht, in diesen politisch hochbrisanten Verfahren aufzutreten, da »das, was in

3 Hockerts, S. 33f., Hockerts zeichnet dabei ein zu positives Bild der deutschen Justiz, wenn er zum Vorgehen der Sonderstaatsanwaltschaft schreibt, ihre Kritik an den geistlichen Kongregationen sei »gerechtfertigt« gewesen.

4 Hockerts, S. 41

diesen Prozessen von Seiten der Verteidigung möglicherweise hätte gesagt werden müssen, nicht gesagt werden konnte, ohne dass man sich selbst einer Gefährdung aussetzte«. <sup>5</sup> Die Laienbrüder mussten sich selbst verteidigen.

Die Verfahren wurden im Sommer 1936 ausgesetzt, als das nationalsozialistische Deutschland sich während der Olympischen Sommerspiele in Berlin den Anstrich eines weltoffenen Rechtsstaats geben wollte. Verschiedene Verhandlungen im weiteren Verlauf des Jahres 1936 – erwähnt sei das Treffen von Hitler und Kardinal Faulhaber auf dem Obersalzberg – verlängerten den Schwebezustand. Erst nachdem die päpstliche Enzyklika »Mit brennender Sorge« am Palmsonntag 1937 von den deutschen Kanzeln verlesen wurde und der Inhalt (wie auch schon der Weihnachts-Hirtenbrief der deutschen Bischöfe) als Angriff auf den Totalitätsanspruch der Nazis empfunden wurde, wies Hitler seinen Justizminister an, unverzüglich die Klosterprozesse wieder aufzunehmen. <sup>6</sup>

Die Gestapo hatte in hektischen Aktionen kurz vor der Befreiung versucht, alle belastenden Dokumente zu vernichten. Tausende von Akten sind auf diese Weise in den Gauleitungen, Hauptquartieren und Lagern ins Feuer geworfen worden. Es ist ein Glücksfall, dass dieses Vorgehen nicht überall mit der sonst so totalen Gründlichkeit gelungen ist. Eine Auswertung der weitgehend erhalten gebliebenen Gestapo-Akten im Würzburger Staatsarchiv ergab 45 Personenermittlungsakten gegen katholische Geistliche und Ordensleute in bezug auf homosexuelle Handlungen. Das sind etwa 15% aller Ermittlungen gegen Homosexuelle im Bereich des Gaues Mainfranken. Die größte Aktivität legten die Verfolger in den Jahren 1937–1938 an den Tag, »als die Gestapo reichsweit mit einer Durchkämmung der Kirchen und Klöster für den Propagandafeldzug gegen die katholische Kirche wegen angeblich Hunderte von Sittlichkeitsvergehen die Verdächtigen nachliefern sollte«. <sup>7</sup> Die bereits erwähnte Sonderstaatsanwaltschaft Koblenz und das Sonderkommando IIS1 des Geheimen Staatspolizeiamtes in München gaben in einem Großteil der Fälle die Ermittlungen der Würzburger Gestapo in Auftrag. Das Vorgehen hatte Formen eines Feldzugs angenommen. Lang zurückliegende Fälle und dürftigste Verdachtsmomente genühten, um ein Verfahren auszulösen. Stundenlang wurde jugendliche Ex-Zöglinge eines Klosters verhört, das geschlossen werden sollte. Aussagen wurden in einem Fall schließlich mit der Drohung einer Einlieferung in das KZ Dachau erpresst. Die allermeisten dieser Fälle erwiesen sich als nicht ergiebig, von 31 Ermittlungen mussten 20 eingestellt werden. Ganze Abteilungen von Gestapo-Leuten und Ermittlungsbeamten waren mit diesen Aufgaben über Jahre beschäftigt.

Die enorme Bereitwilligkeit der Gestapo, die Verfolgung von vermeintlichen Homosexuellen aufzunehmen, wenn sie noch dazu Geistliche waren, zeigt der

5 Hockerts, S. 47

6 Hockerts, S. 72f.

7 Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 243

folgende Fall. Im Dezember 1935 fühlte sich ein Domvikar den fortgesetzten massiven Betteleien eines Arbeiters derart ausgesetzt, dass er eine Anzeige bei der Kriminalabteilung der Polizeidirektion Würzburg erstattete. Den Behörden war der Mann bereits wegen desselben Verstoßes gegen den Domvikar bereits bekannt. Selbst die Gestapo charakterisierte ihn als »gewissenlosen und charakterlosen Menschen, der seinen Lebensunterhalt aus Betrügereien und Erpressungen« bestreite. Aus Rache an der Anzeige erstattete der Arbeiter eine Gegenanzeige und behauptete, dass der Geistliche ihm gelegentliche Finanzhilfen als Gegenleistung für homosexuelle Handlungen zugesteckt habe. Obwohl es aufgrund der Sachlage ganz eindeutig war, dass es sich hier um eine denunziatorische Schutzbehauptung handelte, schaltete sich sofort der Leiter des zuständigen Würzburger Gestapo-Bezirks ein. Er erreichte bei der Zentrale der Bayerischen Politischen Polizei die Erlaubnis, den Domvikar wegen Verdunkelungsgefahr in Polizeihaft zu nehmen. Erst der Ermittlungsrichter, dem der Angeschuldigte vorgeführt wurde und der den Fall nach der Sachlage prüfte, entschied auf Falschbezeichnung und entließ den Geistlichen noch am selben Tag aus der Haft.

Der Würzburger Gestapo-Leiter gab sich mit dieser offenbar als persönlich empfundenen Niederlage nicht zufrieden und verfasste eine hetzerische Schmähschrift, um den allzu pfaffen- und schwulenfreundlichen Oberamtsrichter zu desavouieren. Nach seinen Beobachtungen amtierte dieser aus der Bayerischen Volkspartei stammende Mann »nur sehr ungern für den nat. soz. Staat«, so dass er »alle Sachen, die auf kath. Gebiet hinüberspielen, ablehnt und so zeigt, daß er katholisch gebunden ist.« Mit Hilfe eines Nürnberger Oberstaatsanwalts gelang es dem eifertig sich auf Kosten der Homosexuellen profilierenden Gestapo-Leiters, erneut den Domvikar verhaften zu lassen. Doch konnte der Ermittlungsrichter erneut eine Freilassung erreichen. Die Ermittlungen der Gestapo zogen sich noch bis April 1937 hin, also über die Dauer von eineinhalb Jahren. Dies ist übrigens eines der seltenen Beispiele für divergente Entscheidungen zwischen Gestapo und Justiz bei der Verfolgung von Sittlichkeitsdelikten.<sup>8</sup>

Beim Vorgehen gegen das Benediktinerkloster Münsterschwarzach bewies die Gestapo ebenfalls großen Eifer. Um es zur Schließung des Klosters kommen zu lassen, wurden den Patres zahlreiche Sexualdelikte vorgeworfen, die sie an ihren Zöglingen vorgenommen haben sollten. Die Vorwürfe stellten sich als längst verjährt oder haltlos heraus. Nachforschungen des Amtsrichters ergaben sogar, dass die Gestapo den Hauptbelastungszeugen unter Druck gesetzt hatte. Mit der Drohung, ihn in das KZ Dachau zu bringen, erpresste sie die gewünschten Aussagen gegen das Kloster.<sup>9</sup>

Wieder wird deutlich, wie die Verfolger sexuelle Bedürfnisse von Jugendlichen aufspürten, dabei jedem Hinweis nachgingen oder ihm nachhalfen, um

8 Jellonnek, S. 248f.

9 Jellonnek, S. 249

dann den beabsichtigten Schlag gegen die kirchliche Institution zu führen. Das ordensgeführte Schülerheim, in dem vier Jugendliche sexuell miteinander verkehrten, wurde zu »einem Seuchenherd des widernatürlichen Geschlechtsverkehrs« verteufelt.<sup>10</sup>

Von der Verfolgung waren protestantische Einrichtungen ebenso betroffen wie katholische. Im Rahmen der 1940 durchgeführten »Überholung« des Evangelischen Erziehungsheims Marienthal in Schweinfurt wurden 13 Ermittlungsakten von der Gestapo angelegt, in denen festgehalten wurde, dass die »Zöglinge in sittlicher Hinsicht vollkommen verwahrlost« seien und »selbst und gegenseitig onanieren und miteinander regelrecht homosexuell verkehren.« Dass dort die Jugendlichen von der Heimleitung regelmäßig geprügelt wurden, Fußtritte, Stockhiebe und kalte Strafduschen in ungeheizten Räumen erdulden mussten, wurde von der Gestapo nur en passant zur Kenntnis genommen. Der Diakon, der die Züchtigungen zu verantworten hatte, kam mit einer verhältnismäßig milden Strafe von 55 Reichsmark davon. Von Interesse waren in erster Linie die homosexuellen Akte. Das Erziehungsheim musste aufgelöst werden.<sup>11</sup>

In einem ähnlichen Fall – es handelte sich um das katholische Gesellenhaus – wurde das Haus ebenfalls auf Veranlassung des Gauleiters geschlossen. Die Gestapo begründete ihre Aktion in der gewohnten Propagandamanier mit dem spontanen Volkszorn: »Bei Bekanntwerden der dort in so großem Ausmaß vorgekommenen Schweinereien wurden die Vorfälle besonders bei der nationalsozialistisch denkenden Einwohnerschaft ... in der verächtlichsten Weise diskutiert« und es stand zu befürchten, dass sich »gegen das katholische Gesellenhaus ... die Entrüstung der anständig denkenden Bevölkerungskreise in Form von Tätlichkeiten austoben würde.« Kurze Zeit später, im Herbst 1936, konnte der KdF (Kraft durch Freude) in das Haus einziehen. Der Fall war im Sinne der Nazis handstreichartig gelöst. Nicht allein »wegen der Verübung fortgesetzter Sittlichkeitsverbrechen ... sondern auch im Staatsinteresse« sei die Schließung des Hauses erfolgt, denn solche Häuser seien »die Brutstätten reaktionären Gedankenguts ... Wenn diese Tatsache noch mit dem Geist sittlich entarteter Subjekte vereint wird, so ist die Schließung eines solch sittlich und politisch verseuchten Pfuhs eine nach jeder Hinsicht gerechtfertigte Maßnahme«, so lautete die Rechtfertigung für die doch ungewöhnliche Enteignung katholischen Besitzes.<sup>12</sup>

Der Fall eines katholischen Pfarrers aus dem Landkreis Schweinfurt zeigt, dass nach 1940 Verhaftete kaum noch Chancen hatten, aus den Fängen von Justiz und SS zu entinnen. Der Pfarrer war in der Vergangenheit mehrmals aufgefallen, weil er sich jungen Männern unvorsichtigerweise genähert und sie angefasst hatte. Er wurde 1940 zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Das

10 Jellonnek, S. 251f.

11 Jellonnek, S. 246

12 Jellonnek, S. 245f.

Gericht sah ihn als Psychopathen an, mit einer »krankhaften Veranlagung, männliche Geschlechtsteile zu betrachten«. Nach der Haftverbüßung – so wurde verfügt – solle die Kirche den Angeklagten in die geschlossene kirchliche Heil- und Pflegeanstalt Rottenmünster einweisen, um ihn »von der Öffentlichkeit

## Gehe hin und hüte meine –



— Lämmer!

Zeichnung: Rognar

Aus: Das Schwarze Korps vom 6. Mai 1937

fernzuhalten. Nach dem Ende der zweijährigen Haft verfügte der Oberstaatsanwalt jedoch, dass die Einweisung in eine kirchliche Institution nicht in Frage käme, weil die Sicherheitsmaßnahmen dort nicht ausreichend seien. So schlug die Gestapo vor, den Pfarrer, der »wie jeder andere Rechtsbrecher zu behandeln sei«, von der Kripo in Vorbeugehaft zu nehmen. Er wurde in das KZ Natz-

weiler gesperrt und nach einem Monat nach Dachau überführt. Dort hat er nach zweieinhalb Jahren Haft die Befreiung erlebt. Die Kirche hatte jedoch 1942 nichts unternommen, um den Häftling gemäß dem Richterspruch in die eigene Anstalt zu holen und ihn somit der Lebensbedrohung einer Schutzhaft im Konzentrationslager zu entziehen.<sup>13</sup>

Die nationalsozialistische Presse benutzte die Sittlichkeitsverfahren gezielt, um gegen die Kirche vorzugehen. Dirigiert wurde ihr Einsatz vom Propagandaministerium. Goebbels persönlich verfügte, dass zu Beginn der zweiten Prozesswelle von April bis Juli 1937 die bis dahin nichtöffentlichen Verhandlungen zu einem Schauprozess inszeniert wurden. Zu Hunderten wurden Vertreter der Partei und von Eltern- und Lehrerverbänden von den Gauleitungen herantransportiert und überfüllten den Zuhörerraum. Der Druck auf die Angeklagten, aber auch auf die Unabhängigkeit bewahrenden Richter erhöhte sich, als per Dekret verfügt wurde, dass die nichtöffentlichen Verhandlungsteile auf Schallplatten aufgezeichnet werden sollen. Die Schallplatte war das damals gängige Aufzeichnungsmedium. Der Reichssender Frankfurt stellte daraufhin trotz eines Einspruchs der Richter im Verhandlungssaal Empfangsgeräte auf. Auch auf die deutschen Zeitungen wurde Druck ausgeübt. Sämtliche Presseorgane wurden vom Propagandaministerium gezwungen, den offiziellen Wortlaut der von der linientreuen Nachrichtenagentur »Deutsches Nachrichtenbüro« verbreiteten Berichte über die Sittlichkeitsprozesse als Auflagenmeldungen zu übernehmen. Nur das Deutsche Nachrichtenbüro hatte einen Sonderkorrespondenten in Koblenz akkreditiert. Es wählte einzelne, für die Diskreditierung des geistlichen Standes besonders geeignete Fälle aus und gab sie als Pressebericht weiter. Auch ehemals katholische und bürgerliche Zeitungen kamen nicht umhin, die Berichte weit vorne auf den ersten Seiten zu plazieren.<sup>14</sup> Bezeichnend ist, dass Meldungen von homosexuellem Verhalten aus den Reihen der Parteimitglieder unter allen Umständen unterdrückt wurden.

Ein Vermerk des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 8. April 1937<sup>15</sup> verdeutlicht die Absicht, die hinter diesem Vorgehen stand. Es soll an dieser Stelle verkürzt wiedergegeben werden:

» ... Kriminalrat Meisinger hatte vom Gruppenführer den Auftrag, Regierungsrat Haselbacher und SS-Oberstuf. Hartl in dieser Angelegenheit zu hören und hatte 19.30 Uhr am 7.4. zu einer Besprechung geladen.

SS-Oberstuf. Hartl vertrat die Ansicht, daß bei der Durchführung der Prozesse an den Anfang ein möglichst schwerwiegender Fall gestellt, die ganzen Prozesse auf möglichst lange Zeit angesetzt werden sollen.

Für die Propaganda mußten über jeden einzelnen Prozeß möglichst konkrete Angaben gemacht werden, weil diese auf das Volk den größten Eindruck ma-

13 Jellonnek, S. 244f.

14 Hockerts, S. 78f.

15 Grau (Hrsg.), Homosexualität in der NS-Zeit, S. 177

chen. Dazwischen hinein müßten immer wieder propagandistisch aufgezogene und wissenschaftlich fundierte, zusammenfassende Artikel gebracht werden.

Die Anordnung des Führers könnte stillschweigend so aufgefaßt werden, daß auch neue Ermittlungen angestellt werden können ...«

Das Fazit dieser Berichterstattung, wie sie das auflagenstarke zentrale Parteiorgan »Völkischer Beobachter« am 30. Mai 1937 formulierte, lautete: »Die katholische Kirche ist korrupt durch und durch und muss verschwinden!« Die Kirchenprozesse hatten somit ihre Funktion erfüllt, um auf das langgehegte Ziel, die Aufkündigung des Konkordats, hinzuwirken.

Einen Höhepunkt des staatsterroristischen Trommelfeuers bildete die Rede des Propagandaministers Joseph Goebbels auf einer Massenkundgebung in der Berliner Deutschlandhalle am 28. Mai 1937. Hier sollte, wie der Völkische Beobachter hetzte, »in der Frage der kirchlichen Sittenprozesse die gebührende Antwort« gefunden werden. 20.000 Zuhörer waren von der Berliner Gauleitung zu dieser Veranstaltung gebracht worden, um für Goebbels das applaudierfreudige Auditorium zu bilden. »Was die tobende Deutschlandhalle und das deutsche Volk nun hörten, war eine Hypertrophie all der Manöver, welche die Presse seit Wochen zu vollführen gezwungen war und musste bei vielen beklemmende Erinnerungen an die rücksichtslose Agitation der »Kampfzeit« wachrufen.«<sup>16</sup> Zur Demonstration des zynischen, hysterischen und jeder Übertreibung offenen Tonfalls gebe ich hier eine kurze Passage wieder: »Eine große Zahl katholischer Geistlicher ist wegen Sexualverbrechen verhandelt worden. Das ist nicht mehr eine Angelegenheit bedauernswerter Einzelverfehlungen, sondern eine solche allgemein sittlicher Korruption, wie sie die Geschichte der Zivilisation kaum jemals gekannt hat. Keine andere Gesellschaftsschicht hat je solche Verderbtheit zu verbergen gehabt. Es ist kein Zweifel, daß die Tausende von Fällen, die ans Licht gekommen sind, nur ein kleiner Bruchteil des ganzen moralischen Sumpfes sind!!«<sup>17</sup> Goebbels' Rede, der die gesamte Nation zuhören musste, war ein Fanal zu Ausschreitungen gegen die Kirche. Vor dem Mainzer Bischofspalast, so wird berichtet, skandierte eine Menge den Ruf: »Wir haben weder Ruh noch Rast, bis der Bischof hängt an einem Ast.«<sup>18</sup>

Auf das Vorgehen der Staatsmacht hat die Kirche zwiespältig reagiert. Zum einen gab es einzelne Männer des Widerstandes, die die Anschuldigungen nicht unwidersprochen hinzunehmen bereit waren. An vorderster Stelle ist der Berliner Bischof Graf Konrad von Preysing als bekannter Nazi-Gegner zu nennen. Mutig und analytisch entlarvend trat er den agitatorischen Behauptungen entgegen, die Kirche benutze die Prozesse als politische Kampfmaßnahme, sie glorifiziere Täter als Märtyrer, verharmlose die Verbrechen und verletze ihre

16 Hockerts, S. 113

17 zitiert nach Neuhäusler, Kreuz und Hakenkreuz, S. 140

18 Hockerts, S. 117

Aufsichtspflicht. Während der zweiten Prozesswelle im Sommer 1937 unterbreitete er Goebbels seine Bedenken. Vereinzelt wurde die Kritik auch von Personen geäußert, die nicht durch ein hohes Kirchenamt vor allzu dreister Verfolgung geschützt waren. Gegen einen dieser Männer, Pater Rupert Mayer, wurde im Juli 1937 ein Sondergerichtsverfahren eröffnet. Im Hintergrund stand sein Protest gegen die Presseberichterstattung in den Sittlichkeitsverfahren. Damals konnte mit knapper Not noch verhindert werden, dass er in die Fänge der Gestapo und damit in ein Konzentrationslager geriet. Freilich konnte die auch noch so mutig geäußerte Kritik einzelner Kirchenleute nicht verhindern, dass die Säuberungsaktionen bis in die Kriegszeit weitergeführt wurden.

Vom Druck der emotionalisierten »Volksmeinung« ließen sich durchaus einige Kirchenvertreter hinreißen, die angeschuldigten Personen den Nazis schutzlos auszuliefern, um frei vom »moralischen Ballast« zu sein. Der Kölner Kardinal Schulte äußerte sich gegenüber seiner Gemeinde mit folgenden verdeckt zynischen Worten zu den »sittlichen Verfehlungen« eines homosexuellen Klosterbruders: »Keiner verurteilt wirklich frei und bewußt begangene Vergehen, erst recht bei Ordensleuten oder Priestern schärfer als das katholische Volk. Es tut das freilich mit dem Unterton seelischen Schmerzes über die Verirrten.«<sup>19</sup> Als gesäuberte Anstalt glaubte die Kirche, dem politischen Druck im Kampf um ihre Unabhängigkeit vom Staat besser widerstehen zu können. Dies war ein Trugschluss, denn die nationalsozialistische Kirchenpolitik zielte letztendlich, wie schon gezeigt, auf die Beseitigung des ideologischen Gegners. Dieser Kampf ist nicht zuletzt auf dem Rücken der Homosexuellen ausgetragen worden, die versucht hatten, ihren schwierigen Weg der Selbstfindung zwischen einem repressiven Moralkodex der Kirche und der lebensbedrohlichen Kriminalisierung durch einen Unrechtsstaat in dem beschützenden Rahmen eines Klosters zu leben.

<sup>19</sup> Limpricht/Müller/Oxenius, S. 80

*Benützte Literatur*

- Günter Grau (Hg.), Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt/M 1993
- Hans Günter Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf, in: Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte bei der katholischen Akademie in Bayern, Reihe B Band 6, Mainz 1971
- Burkhard Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990
- Cornelia Limpricht, Jürgen Müller, Nina Oxenius (Herausg.), Verführte Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich, Köln 1991
- Johannes Neuhäusler, Kreuz und Hakenkreuz. Der Kampf des Nationalsozialismus gegen die katholische Kirche und der kirchliche Widerstand, München 1946
- Frank Sparing, »... wegen Vergehen nach § 175 verhaftet«. Die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus, Düsseldorf

*Albert Knoll* M.A., ist Historiker und arbeitet als Archivar an der KZ-Gedenkstätte Dachau. Er veröffentlichte u.a. »Totgeschlagen – totgeschwiegen. Die homosexuellen Häftlinge im KZ Dachau« in: Dchauer Hefte 14 (1998) 77- 101. Korespondenzadresse: Baumstraße 1, D-80469 München